



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kerstin Metzner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Tunnelbauwerke unter der Travemünder Allee (B 75) bei den Bushaltestellen Zeppelinstraße und Jungborn in Lübeck

Vorbemerkungen der Fragestellerin:

Mit Schreiben vom 26.03.2021 hat mir der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Dr. Bernd Buchholz auf Fragen zu den Tunnelbauwerken unter der B75 in Lübeck bei den Bushaltestellen Zeppelinstraße und Jungborn geantwortet. Unter anderem hat mir der Minister mitgeteilt, dass seitens des LBV.SH für 2022 die Sanierung der B 75 in diesem Abschnitt vorgesehen ist. Zu diesem Sachverhalt bitte ich noch um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat das LBV.SH bislang bei der Sanierung der Travemünder Allee (B75) im Bereich der beiden Bushaltestellen Jungborn und Zeppelinstraße im Jahr 2022 vorgesehen?

Antwort:

Der LBV.SH plant eine Fahrbahnerneuerung der Bundesstraße 75 (Travemünder Allee) außerhalb der Ortsdurchfahrt Lübeck. Diese erstreckt sich auf eine

Länge von rd. 2,5 km in etwa zwischen der Konzessionsfläche des Herrentunnels und dem Ortseingang Lübeck. Als Bestandteil der Erhaltungsmaßnahme ist unter anderem die Erneuerung von Busaufstellflächen (Busbuchten) in der Bau- last des Bundes vorgesehen.

2. Hat es bereits konkrete Abstimmungstermine mit der Hansestadt Lübeck als Baulastträger der Treppenanlagen und der Überdachungen an den betroffenen Bushaltestellen gegeben?

Antwort:

Die Erhaltungsmaßnahme ist bereits seit einigen Jahren Gegenstand von Abstimmungen zwischen der Hansestadt Lübeck und dem LBV.SH. Vorrangig wurden dabei Fragestellungen im Zusammenhang mit den vorhandenen Fahrzeugrückhaltesystemen diskutiert. Im letzten Abstimmungsgespräch im März 2021 hat der der LBV.SH die Terminplanung mit einem geplanten Realisierungsjahr 2022 konkretisiert. Eine Detailabstimmung zur Maßnahme wurde grundsätzlich verabredet, aber noch nicht terminiert. Der LBV.SH strebt eine entsprechende Abstimmung für Mai 2021 an.

Planerische Überlegungen seitens der Hansestadt Lübeck zu Treppenanlagen oder Überdachungen sind dem LBV.SH bislang nicht bekannt.

3. Welche Möglichkeiten sieht das LBV.SH, einen barriere- und angstfreien Zugang zu den Bushaltestellen Zeppelinstraße und Jungborn nach den Erfordernissen des 4. RNVP der Hansestadt Lübeck in die Planungen für 2022 zu übernehmen?
4. Bis wann muss die Hansestadt Lübeck erforderliche Maßnahmen angemeldet haben, damit sie in den Planungen des LBV.SH als Auftragsverwaltung des Bundes für das Haushaltsjahr 2022 berücksichtigt werden können?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet:

Bei der konkreten örtlichen Situation sind nach den straßenplanerischen Vorschriften außerhalb der Ortsdurchfahrt Lübeck vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherheit zum Schutz der Fußgänger höhenfreie Querungen zu realisieren. Zur Herstellung der Barrierefreiheit wären die Treppenanlagen von der Hansestadt Lübeck durch entsprechende Rampenlösungen zu ergänzen oder zu ersetzen. Eine Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Nutzer der Zugänge zu den Bushaltestellen ließe sich zum Beispiel in Form einer Überführung mit entsprechenden Rampenanlagen herstellen.

Die Vorlagefrist ist stark abhängig vom Umfang der Änderungen an der geplanten Erhaltungsmaßnahme. Für die Herstellung neuer Kreuzungen mit entsprechenden Rampenanlagen wären mehrjährige Planungsverfahren unter anderem für notwendige naturschutzfachliche Untersuchungen erforderlich.

Nach den straßenrechtlichen Bestimmungen müsste die Hansestadt Lübeck für ihre bauliche Anlage eine Lösung entwickeln und planungsrechtlich absichern. Für die Integration der Arbeiten in die Ausschreibung des LBV.SH müsste diese ferner im dritten Quartal 2021 ausschreibungsfähig vorliegen.

Die Einbeziehung zusätzlicher umfangreicher baulicher Maßnahmen auf Wunsch der Hansestadt Lübeck würde voraussichtlich zu einer Überschreitung vom Bund definierter Vorlagegrenzen führen, so dass zusätzlich mehrere Monate für Abstimmungsverfahren mit dem Bundesverkehrsministerium zu berücksichtigen wären. Eine gemeinsame Realisierung zusätzlicher Leistungen in 2022 wäre damit nicht möglich.

5. Welchen Maßnahmen wären straßenverkehrsrechtlich und baulich von Seiten des Landes erforderlich, um ebenerdige Fußgängerübergänge statt der Tunnelbauwerke einzurichten?
6. Welche Maßnahmen wären von Seiten der Hansestadt Lübeck erforderlich, um ebenerdige Fußgängerübergänge in der Nähe der Bushaltestellen statt der Tunnelbauwerke einzurichten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet:

Straßenverkehrsrechtliche Fragen wären von der Hansestadt Lübeck als zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde zu bewerten.

Straßenrechtlich wäre zu prüfen, ob eine ebenerdige (höhengleiche) Fußgängerquerung Änderungen an der Festlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze erfordern würde.

Die vorhandenen Tunnelbauwerke, Treppenanlagen etc. müssten zurückgebaut und neue Fußgängerüberwege mit Lichtsignalanlagen hergestellt werden. Dazu wären entsprechende Anpassungen an der Entwässerung der Straße und Anpassungen von Borden und Rinnen vorzunehmen sowie entsprechende Zuwegungen herzustellen. Für die Überwindung der Fahrzeugrückhaltesysteme und zur Schaffung notwendiger Aufstellflächen im Mittelstreifen wären die Fahrbahnen über mehrere hundert Meter Länge zu verschwenken.

Neben naturschutzrechtlichen Fragestellungen stehen der Planung Anforderungen des Denkmalschutzes entgegen. Unter Berücksichtigung von § 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wäre für eine entsprechende Änderung der B 75 ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Hansestadt Lübeck müsste eine entsprechende Änderung der bestehenden Straßenkreuzung beantragen. Als Veranlasser der Maßnahme müsste die Hansestadt die entsprechende Planung vorantreiben und die notwendigen Genehmigungsverfahren veranlassen